

Worin bestand sie denn? Sie sagen immer: es lag eine Maßregelung des Barsortiments durch R. vor. Natürlich weiß ich nicht, ob etwa Gründe vorliegen, uns darüber nichts Näheres mitzuteilen. Aber für uns ist es die wichtigste Frage: worin bestand die „Maßregelung“?

Vorsitzender:

Herr Hans Boldmar hat das Wort.

Herr Hans Boldmar, Leipzig:

Meine Herren! Das ist ja selbstverständlich der springende Punkt, und ich scheine mich doch nicht klar genug ausgedrückt zu haben, weil der Herr Kommerzialrat überhaupt diese Frage an mich richtet. Das den Ausschlag gebende Moment ist, daß ich mich durch die Firma R. gemäßregelt gefühlt habe. (Lebhafte Rufe: Aha! „Gefühlt“!) — Ja, ich kann nur subjektiv fühlen. Ich kann wohl behaupten: er hat mich gemäßregelt; nun jede Behauptung, die man aufstellt, ist doch zunächst stets subjektiv und kann — wie ich stets behauptet habe — endgültig nur durch richterliches Urteil bewiesen werden. Also jedenfalls nach meiner besten Überzeugung hat die Firma R. meine Firma gemäßregelt, und auf dieser Voraussetzung hat sich meine ganze vorherige Rede aufgebaut, indem ich, um nicht allzu weitschweifig zu werden, alle Einzelheiten weggelassen habe. Ob das nun Herr R. ist oder Herr Schulze oder wer sonst, das spielt ja gar keine Rolle, sondern es kommt lediglich darauf an, ob im Falle einer wirklich vorliegenden Maßregelung die Barsortimente berechtigt sind, so zu handeln, wie meine Firma es getan hat. Wenn aber nun Herr Kommerzialrat Müller doch wünscht, daß ich ihm für diesen einzelnen Fall R., der an sich ohne Bedeutung ist, nun den Beweis erbringe, daß R. meine Firma gemäßregelt hat — ja, dann muß ich schon die ganzen Briefe vorlesen (Rufe: Nein!); anders kann ich den Beweis nicht erbringen. Ich bin aber, wie schon wiederholt gesagt, bereit, mich über die Frage, ob R. meine Firma gemäßregelt hat oder nicht, sowohl einem gerichtlichen Urteile, als auch dem des Börsenvereinsvorstandes zu unterwerfen. Lautet das Urteil: er hat meine Firma gemäßregelt, dann beanspruche ich, im Rechte zu sein, lautet es: er hat nicht gemäßregelt, dann ist der Vorstandsvorstand im Recht. Der Grundpfeiler, auf dem die ganze Sache ruht, ist die Maßregelung; ist die nicht da, so bin ich im Unrecht. Aber, meine Herren, wenn Sie die Frage selbst prüfen wollen, ob eine Maßregelung vorliegt — nun gut, dann will ich den ganzen Tatbestand vorlesen. (Rufe: Nein! Nein!).

Vorsitzender:

Herr Dr. von Hase ist jetzt zum Wort gemeldet. — Ehe ich ihm das Wort gebe, möchte ich doch noch einmal, da ich ja diese ganzen Briefe geschrieben habe, darauf hinweisen: Herr Boldmar hat jetzt etwas sehr Wertvolles gesagt, was wir nicht ununterstrichen lassen dürfen. Er hat jetzt gesagt: „Ich habe mich für gemäßregelt erachtet, folglich bin ich gemäßregelt; ich kann die Sache nur subjektiv ansehen.“ Da haben wir gleich den Punkt, wie er liegt. Ich habe die Sache so aufgefaßt: Herr Boldmar hält es nicht bloß von seinem Standpunkt für eine Maßregelung, sondern meint, daß jeder, der die Akten vorurteilsfrei prüft, es für eine Maßregelung halten muß. Davon ist er jetzt abgegangen. Über den Sachbestand brauchen wir wirklich nicht die Akten; denn die Sache gehört gar nicht hierher, ist ganz gleichgültig. Herr Boldmar sowohl wie Herr Ritschmann hat Ihnen gesagt: es handelt sich hier darum, daß der Betreffende sich den Vereinbarungen, die zwischen der Firma Boldmar und ihm getroffen worden sind, nicht hat fügen wollen, und wir haben von vornherein erklärt: der Betreffende war im Unrecht gegenüber Herrn Boldmar, der im Recht war. Jetzt aber kommt Herr Boldmar und sagt einfach: der Mann hat sich weiter nicht fügen wollen und hat uns die Kommission gekündigt. Ja, wie man die Kündigung der Kommission als „Maßregelung“ ansehen kann, das vermag ich nicht einzusehen; wie ein kleiner Berliner Sortimenter die große Firma F. Boldmar maßregeln kann, ist mir überhaupt nicht klar. Eine Maßregelung kann bestehen in einem großen Schaden, den man jemand zufügt, z. B. in dem Schaden an Ehre. Aber ich glaube nicht, daß Herr Boldmar behaupten wird, seine Firma werde ein Tüpfelchen ihres Ansehens oder ihrer Ehre verlieren, wenn ein Sortimenter aus dem Kommissionsverband der Firma scheidet.

Also, meine Herren, wo ist die „Maßregelung“? Das ist doch der springende Punkt. Diese Maßregelung ist eben nicht da! Der Betreffende hat allerdings, ausgehend von einem Unrecht — das gebe ich vollständig zu, und das habe ich auch immer zugegeben —

sein Recht, die Kommission dort wegzunehmen und einer andern Firma zu übertragen, geltend gemacht. Das kann ich aber keine Maßregelung nennen.

Nun möchte ich noch auf den Punkt: die Anstellung einer Klage, eingehen. Meine Herren, unsere Gerichte sind nicht dazu da, theoretische Fragen zu lösen; sie sind dazu da, Rechtsfragen, über die die Parteien sich nicht in Güte einigen, im Prozeßwege zu entscheiden. In diesem Falle ist aber die Sache in Güte vollkommen erledigt; sobald sich Boldmar mit dem betreffenden Kommittenten geeinigt hatte, war die Sache entschieden, und wir müssen einen zweiten Fall abwarten, ehe die Gerichte sprechen können. Nun, ich werde ja die 50 Jahre nicht mehr erleben, die Herr Boldmar für das Vorkommen eines zweiten Falles in Aussicht gestellt hat; aber das mögen dann andere tun, und dann kann die Sache gerichtlich klargestellt werden. Allein die Hauptsache war doch der Boykott, den die Firma Boldmar ausdrücklich dem Betreffenden angedroht hat. Was nun den § 5 betrifft, so hat dieser § 5 keine Schranken an der Gesetzgebung. Bei der Schaffung dieses Paragraphen liegt die Sache aber so, daß dieser Paragraph eben einer Gelegenheitsgesetzgebung entsprungen ist. Diese Gelegenheitsgesetzgebung habe ich immer bekämpft, und ich habe sehr bedauert, daß ich mich damals breitschlagen ließ, die Angelegenheit in Eile zu erledigen, anstatt den Wortlaut sorgfältig nach allen Seiten zu erwägen. Es war ein Gelegenheitsparagraph; es handelte sich damals um die Fock-Springersche Angelegenheit, und da durfte ein so weitgehender Paragraph nicht in solcher Eile gemacht werden. Wäre es damals weniger fix gegangen, so wäre die Sache genau untersucht worden: auf wen bezieht sich der Paragraph? sind die Barsortimente da auch einbegriffen? In der gegebenen Fassung sind sie natürlich einbegriffen.

Meine Herren, ich glaube nicht, daß wir heute in der Sache weiterkommen. Wir haben uns darüber ausgesprochen, wir haben unsere Meinung gesagt, und vielleicht überlegt sich Herr Boldmar doch noch einmal, ob sein Standpunkt der richtige ist. Man hört doch auch eine ganze Menge von Leuten, die nichts mit der Sache zu tun gehabt haben, z. B. Herrn Müller, der sagt auch: eine Maßregelung liegt nicht vor. (Zuruf: Er hat keine Meinung geäußert!)

Nun hat Herr Schöpping zur Geschäftsordnung um das Wort gebeten.

Herr Kommerzienrat Karl Schöpping, München:

Meine Herren! Ich stelle zur Geschäftsordnung den Antrag, dem Vorschlage des Herrn Boldmar, die Angelegenheit durch den Börsenvereinsauschuß erledigen zu lassen, zuzustimmen, und ich bemerke dazu, daß wir hier vor einer Doktorfrage stehen, die so schwierig ist, daß wir sie hier unmöglich erledigen können. (Sehr richtig! — Herr Hans Boldmar: Ganz damit einverstanden!)

Vorsitzender:

Ich glaube, die Hauptsache war doch, die Sache hier einmal klarzustellen, und dies ist doch wohl durch unsere Aussprache erreicht. — Ich möchte also Herrn Schöpping fragen, ob er seinen Antrag aufrechterhält. (Herr Kommerzienrat Karl Schöpping: Ich halte ihn aufrecht!) — Ja, dann müssen Sie ihn mir schriftlich einreichen.

Nunmehr hat Herr Dr. von Hase das Wort.

Herr Dr. Hermann von Hase (i. Fa. R. F. Koehler), Leipzig:

Ich will nur kurz erklären, daß ich ganz auf dem gleichen Standpunkt stehe wie Herr Boldmar, und er hat das derartig klar ausgedrückt, daß ich wirklich nichts mehr hinzuzufügen brauche. Ich möchte nur bemerken: was eine „Maßregelung“ ist, wird sich niemals vorher feststellen lassen. Deshalb würde eben ein Prozeß zu führen sein, ob eine Maßregelung vorliegt oder nicht. Das ist auch hier der springende Punkt.

Zu dem soeben gestellten Antrage möchte ich bemerken: es ist ganz unmöglich, dazu Stellung zu nehmen, weil ja gar keine positive Angelegenheit mehr vorliegt. Die Sache R. ist erledigt. Der springende Punkt liegt darin: Herr Boldmar hat uns ein paarmal gesagt: „Wenn uns die Kommission gekündigt wird, so tut uns das leid, wir können nichts dagegen sagen; wenn uns aber die Kommission gekündigt wird aus einem ganz bestimmten Grunde, weil eben ein Streit wegen der Bezugsbedingungen, die festgelegt sind, entstanden ist, dann ist eine Maßregelung vorhanden.“ (Sehr richtig!) Das ist der Hauptpunkt, und da können wir hier alles Mögliche festlegen, es würde niemals für den nächsten Fall richtig sein, sondern die Maßregelung läßt sich dann erst an der Hand des neuen Falles feststellen.